

sehen dem Tage des Verkaufs am 5. Juni 1976 und der Schätzung am 4. August 1976 genutzt hat und daß die Verklagte vorgetragen hat, daß der Kaufpreis verschiedene gesondert berechnete Teile sowie die anteiligen Versicherungskosten und die anteiligen Steuern erfaßt hat.

§§ 40 Abs. 3, 31 Abs. 1 Ziff. 5 ZPO.

1. Eine Zustellung an einen Rechtsanwalt, der Mitglied des Rechtsanwaltskollegiums und in einer Zweigstelle tätig ist, ist bereits dann bewirkt, wenn die Sendung von einem zur Annahme von Schriftstücken berechtigten Angestellten der Zweigstelle des Kollegiums oder von einem in dieser Zweigstelle tätigen anderen Rechtsanwalt entgegengenommen wird.

Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht, wenn die Sendung nicht an den Prozeßbevollmächtigten, sondern an einen anderen — auch an einen in der gleichen Zweigstelle tätigen — Rechtsanwalt adressiert ist. In diesem Fall ist die Zustellung erst mit der Entgegennahme der Sendung durch den bevollmächtigten Anwalt erfolgt.

2. Eine Verhandlung und Entscheidung zur Sache ist abgeschlossen, wenn bereits ein gesellschaftliches Gericht über einen ähnlichen Anspruch — nicht jedoch über denselben Anspruch, der mit der Klage geltend gemacht wurde — entschieden hat.

OG, Urteil vom 10. Mai 1977 - 2 OZK 9/77.

Die Verklagten sind Mieter im Hausgrundstück der Klägerin. Die Klägerin hat beantragt, dem Verklagten unter Androhung einer empfindlichen Geldstrafe zu untersagen, weiterhin die große Wäsche in der Küche zu waschen, und die Verklagten zu verurteilen, die Benutzung des Trockenbodens entsprechend der Hausordnung durch Eintragung ins Wäschebuch vorzunehmen.

Die Klägerin hatte Rechtsanwalt K. Prozeßvollmacht erteilt, der Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte des Bezirks und in der Zweigstelle S. tätig ist.

Das Kreisgericht hat mit Beschluß vom 6. Mai 1976 die Klage als unzulässig abgewiesen, weil nach seiner Auffassung über die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche bereits die Schiedskommission entschieden habe.

Im Beschluß hat das Kreisgericht als Prozeßbevollmächtigten der Klägerin Rechtsanwalt G. genannt, an den nach dem vorbereiteten Empfangsbekanntnis der Beschluß auch zugestellt werden sollte. Das Empfangsbekanntnis hat jedoch Rechtsanwalt K. unterschrieben, und zwar am 13. Mai 1976, wie sich aus dem von ihm hinter seiner Unterschrift hinzugefügten Datum ergibt. Über seiner Unterschrift ist das Datum 10. Mai 1976 aufgestempelt. Rechtsanwalt K. hat gegen den Beschluß des Kreisgerichts Beschwerde eingelegt, die am 27. Mai 1976 beim Kreisgericht eingegangen ist. Sie ist vom Bezirksgericht wegen Fristversäumnis als unzulässig abgewiesen worden.

Das Bezirksgericht ist davon ausgegangen, daß der Beschluß am 10. Mai 1976 dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin zugestellt worden sei. Maßgeblich für den Beginn der Beschwerdefrist sei der Tag des Eingangs des Beschlusses im Büro des Kollegiums der Rechtsanwälte, Zweigstelle S., und nicht das von Rechtsanwalt K. nachträglich vermerkte Datum auf dem Empfangsbekanntnis. Folglich sei die Beschwerde verspätet eingelegt worden.

Gegen den Beschluß des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Zutreffend weist der Kassationsantrag darauf hin, daß zwischen einem Bürger, der einen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung beauftragt, auch dann ein unmittelbares Vertragsverhältnis entsteht, wenn der Rechtsanwalt einem Kollegium angehört (vgl. dazu OG, Urteil vom 2. September 1960 - 2 Uz 18/60 - [OGZ Bd. 8 S. 170]; OG, Urteil des Präsidiums vom 9. September 1964 — I PrZ — 15 — 12/64 [NJ 1965 S. 392]). Ein solcher Fall liegt hier vor. Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ZPO berechtigt die Prozeßvollmacht vom 16. März 1976 Rechtsanwalt K. zu allen das Verfahren betreffenden Prozeßhandlungen. Dazu gehört auch die Ent-

gegennahme der Zustellung gemäß § 40 Abs. 3 Satz 2 ZPO durch Empfangsbekanntnis. Eine solche ordnungsgemäße Zustellung ist jedoch ausweislich der Verfahrensakte am 10. Mai 1976 nicht erfolgt. Das Empfangsbekanntnis, das die Zustellung des Beschlusses vom 6. Mai 1976 im vorliegenden Rechtsstreit nachweisen sollte, war für Rechtsanwalt G. vorbereitet, offenbar deshalb, weil Rechtsanwalt G. bereits fälschlicherweise im Beschluß des Kreisgerichts als Prozeßbevollmächtigter aufgeführt war. Er war in diesem Verfahren aber weder Prozeßbevollmächtigter, noch besaß er eine sonstige Vollmacht, die ihn zur rechtswirksamen Entgegennahme des Beschlusses berechtigt hätte. Daher stellt auch die Übergabe des Beschlusses an ihn — die er übrigens auch nicht durch Unterschrift bestätigt hat — keine wirksame Zustellung i. S. des § 40 Abs. 3 ZPO dar. Sie gilt erst durch Übergabe des Beschlusses an den Prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt K. am 13. Mai 1976 als bewirkt.

Somit ist gemäß § 470 Abs. 1 ZGB i. V. m. § 471 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB die Beschwerde zwar am letzten Tag der Frist, aber noch rechtzeitig am 27. Mai 1976 beim Kreisgericht eingegangen. Sie hätte daher durch das Bezirksgericht nicht als unzulässig abgewiesen werden dürfen.

Dem steht nicht entgegen, daß der der Entscheidung des Bezirksgerichts offenbar zugrunde liegenden Auffassung zu folgen ist, wonach die Zustellung an einen Kollegiums-anwalt bereits dann als bewirkt anzusehen ist, wenn die Sendung von einem zur Annahme von Schriftstücken berechtigten Angestellten der Zweigstelle entgegengenommen wird und es in diesem Fall nicht darauf ankommt, wann der Prozeßvertreter die Sendung selbst erhalten hat. Das setzt aber voraus, daß die Sendung an den richtigen Prozeßbevollmächtigten adressiert ist. Ist das wie hier nicht der Fall, wirkt die Entgegennahme durch einen Angestellten der Zweigstelle oder einen anderen dort tätigen Rechtsanwalt nicht gegen den Prozeßbevollmächtigten.

Unrichtig ist aber auch der Beschluß des Kreisgerichts, mit dem es die Klage gemäß § 31 Abs. 1 Ziff. 5 ZPO als unzulässig abgewiesen hat, weil die Schiedskommission über den geltend gemachten Anspruch bereits entschieden habe.

Laut Beratungsprotokoll der Schiedskommission ging es bei der damaligen Beratung darum, daß „die Wäsche in der Wohnung getrocknet wurde, die Wohnung ortsfremde Gerüche aufweist, die Belästigungen der Hausbewohner hervorrufen, und der Trockenboden ständig durch die Familie B. benutzt wird“.

Mit der Klage wurde das Verbot des Waschens der großen Wäsche in der Küche erstrebt. Es handelt sich demzufolge um verschiedene — wenn auch ähnliche — Ansprüche. Daher hätte das Kreisgericht zur Sache verhandeln und entscheiden müssen.

§ 30 Abs. 3 GVG; § 59 PatG; §§ 6, 22 der VO über die Arbeit mit Schutzrediten — SchutzrechtsVO — vom 17. Januar 1974 (GBl. I S. 133); §§ 77, 78 ZGB; § 6 PatÄndG.

1. Besteht in einem Erfinderkollektiv Streit über die Leistungsanteile an einer Erfindung, dann sind entsprechende Klagen von Miterfindern Patentstreitsachen i. S. des § 59 PatG, für deren Verhandlung und Entscheidung das Bezirksgericht Leipzig in erster Instanz ausschließlich zuständig ist.

2. Bei Kollektiverfindungen ist der Ursprungsbetrieb entsprechend seiner Verantwortung für die Leitung und Entwicklung der Erfindertätigkeit verpflichtet, auf das Zustandekommen von Vereinbarungen über die Leistungsanteile Einfluß zu nehmen, konfliktvorbeugend zu wirken und ggf. zur außergerichtlichen Beilegung des Konflikts beizutragen. Die Ansprüche der Erfinder auf Abänderung der Leistungsanteile richten sich nicht gegen den Betrieb, sondern sind erforderlichenfalls im Erfinderkollektiv selbst gerichtlich zu klären.

3. Zu den Voraussetzungen, unter denen eine Vereinbarung über Leistungsanteile im Zusammenhang mit der